

114. Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes, wenn einer oder einige von den Miterben auf Zahlung einer Nachlaßforderung zur Nachlaßmasse behufs Teilung unter die Erben klagen und gegen die abweisende Entscheidung Beschwerde führen.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 4. Januar 1897 i. S. S. (Kl.) w. D. (Bekl.).
Rep. VI. 261/96.

I. Landgericht Mejeritz.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Klägerin machte als eine von mehreren Miterben des am 16. August 1891 in L., Provinz Posen, verstorbenen S. gegen den Beklagten eine Nachlaßforderung von 1500 M und Zinsen mit dem Antrage geltend, den Beklagten zur Zahlung derselben zur Nachlaßmasse, eventuell zur Anerkennung, daß er den Betrag zur Nachlaßmasse verschulde, zu verurteilen. Gegen das die Klage abweisende Berufungsurteil legte sie Revision ein; diese wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

„Die Revision war wegen Nichtvorhandenseins eines den Betrag von 1500 M übersteigenden Wertes des Beschwerdegegenstandes nach § 508 C.P.O. für unzulässig zu erachten. Da die Klägerin hier nur das ihr als Miterbin zustehende Individualrecht auf Feststellung und Sicherung des Nachlasses verfolgt, so ist der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht ohne weiteres dem Betrage der Forderung gleich-